



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Sozialmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2001/2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2014 bis 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Lisa Dudek		
Akkreditierungsbericht vom	15.09.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	20
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	22
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	23
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	25
3 Begutachtungsverfahren	27
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	27
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg angebotene Studiengang „Sozialmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist.

Der Studiengang richtet sich an berufserfahrene Fachkräfte in den klassischen Handlungsfeldern von Sorgeberufen und in öffentlichen Verwaltungen, die mit der Konzeption und Erbringung sozialer Dienste/Dienstleistungen mehrjährige Erfahrungen gesammelt haben und nun diese Erfahrungen auf eine andere Verantwortungs- und Gestaltungsebene bringen wollen.

Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für die Führung und Leitung von sozialwirtschaftlichen Organisationen und Menschen zu befähigen. Der Studiengang verfolgt ein fachlich begründetes Verständnis der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft (internationale Verflechtungen, Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat, Kommune, Bürger) sowie deren Steuerungssysteme (Ökonomie, Politik, Kommunikation, Werteorientierungen). Er widmet sich der Vermittlung und kritischen Reflexion von (Er-)Kenntnissen über sozial- und wirtschaftsethische Konzepte unter Bezugnahme auf die aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 532 Stunden Präsenzstudium und 2.168 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat die Zugangsvoraussetzungen in einer Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“ geregelt. Neben den üblichen, formalen Voraussetzungen wird insbesondere gefordert:

- Überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (BA, Dipl., MA).
- Mehrjährige Berufserfahrung in einem einschlägigen Handlungsfeld.
- Ein begründetes Interesse an einer Verantwortungs- und Leitungstätigkeit auf dieser Handlungsebene.

Vor der Zulassung zum Studium führen alle Bewerber:innen ein persönliches, intensives Gespräch (strukturiertes Interview) mit der Studiengangsleitung.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Dem weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist, liegt den Gutachter:innen zufolge ein stimmiges Studiengangskonzept zugrunde. Die im Curriculum integrierten Wahlmöglichkeiten sind aus Sicht der Gutachter:innen positiv hervorzuheben. Die dem Studiengang zugehörige Praxisanbindung empfinden die Gutachter:innen als lobenswert.

Die Studierenden äußern eine hohe Zufriedenheit mit der intensiven Betreuung seitens der Hochschule. Darüber hinaus gewinnen die Gutachter:innen den Eindruck, dass bilaterales Feedback gut aufgenommen und schnell umgesetzt wird. Weiterhin nehmen die Gutachter:innen die Bemühungen der Hochschule, Diversität zu fördern, positiv wahr.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist gemäß § 47 Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester werden zwischen 16 CP und 20 CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet und enthält darüber hinaus forschungsorientierte Anteile. Wobei die Module des Pflichtbereichs M1.3 Personalmanagement, M1.2 Finanzmanagement und M1.1 Recht in der Sozialwirtschaft zur Anwendungsorientierung des Studiengangs beitragen. Die Module des Wahlpflichtbereichs (M3.1 Schwerpunkt 1: Soziale Innovationen & Sozialplanung, M3.2 Schwerpunkt 2: Generationenmanagement oder M3.3 Schwerpunkt 3: Pflege & Teilhabe) tragen hingegen zur Forschungsorientierung der Studierenden bei.

In den Modulen M4.1 und M4.2 „Masterarbeit und Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig auf die Praxis der Sozialwirtschaft anwenden und bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Zulassung zum Masterstudiengang „Sozialmanagement“ in folgenden Dokumenten: Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO), Zulassungssatzung für konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass zum Masterstudiengang „Sozialmanagement“ zugelassen werden kann, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

- Erfüllung von § 58 und § 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020),
- § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015. Die dort hinterlegten Regelungen definieren die Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen sowie das Verfahren.
- § 2 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang umfassen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Mindestnote 2,5) der Sozialen Arbeit oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor bzw. Bakkalaureus, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss,
- b) hinreichende (d. h. in der Regel mind. drei Jahre) Berufspraxis in einschlägigen Berufsfeldern;
- c) Verantwortungs- und Leitungserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. ein begründetes Interesse an einer Tätigkeit auf dieser Handlungsebene.

Vor der Zulassung zum Studium führen alle Bewerber:innen ein persönliches, intensives Gespräch (strukturiertes Interview) mit der Studiengangsleitung. Es werden Bewerber:innen zugelassen, die im Vorfeld 210 ECTS-Punkte erworben haben. Sollten Studierende durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine 210 ECTS-Punkte erreicht haben, berät die Studiengangsleitung individuell zu den Möglichkeiten des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte per Brückenmodule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ wird gemäß § 31 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Für M 4.1 „Masterarbeit und Kolloquium“ werden 16 CP und für das begleitende Kolloquium M4.2 zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 532 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.168 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 18 CP und 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren

die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul M 4.1 „Masterarbeit und Kolloquium“ 18 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 532 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.168 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden ebenfalls gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten die Anpassung der Modulgewichtung sowie die inhaltliche Überarbeitung. So enthält das Rechtsmodul entsprechend der Globalziele des Studiengangs eine stärkere Betonung arbeitsrechtlicher Inhalte. Schwerpunkte der Begutachtung waren Fragen der Studierbarkeit sowie curriculare Inhalte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ befähigt Studierende auf wissenschaftlicher Grundlage für die Führung und Leitung von sozialwirtschaftlichen Organisationen und Menschen.

Im Zentrum der Qualifikationsziele steht dabei der Erwerb von wissenschaftlichen Fachkenntnissen, Methoden und die Reflektion von Einstellungen, die zur eigenständigen methodisch-wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Sozialwirtschaft befähigen. Darüber hinaus erweitern Studierende ihre persönlichen kommunikativen Fähigkeiten, Kreativität, Reflexivität und ihre Kompetenz zu selbständigem Handeln im Blick auf die adäquate professionelle Weiterentwicklung sozialer Dienstleistungen und sozialer Berufe im Management-Bereich.

Der Masterstudiengang verfolgt ein fachlich begründetes Verständnis der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft (internationale Verflechtungen, Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat, Kommune, Bürger) sowie deren Steuerungssysteme (Ökonomie, Politik, Kommunikation, Wertorientierungen). Er widmet sich der Vermittlung und kritischen Reflexion von (Er-)Kenntnissen über sozial- und wirtschaftsethische Konzepte unter Bezugnahme auf die aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Studiengang vermittelt dabei fundierte Kenntnisse über Organisationen der Sozialwirtschaft, deren vielfältige Verflechtungen im Netz der öffentlichen wie der freien Wohlfahrtspflege sowie des Managements in Non-Profit-Organisationen. Sein Konzept betont abstraktes, analytisches, dialektisches und vernetztes Denken, um auch in komplexen und neuartigen Situationen angemessene Entscheidungen treffen zu können. Er vermittelt selbstreflexive Fähigkeiten, um persönliche und berufliche Kompetenzen, insbesondere in Führungs- und Leitungssituationen, einschätzen zu können und so die eigenen Vorstellungen und Stärken erfolgreich zu entfalten. Diskursfähigkeit, Offenheit und Kritikfähigkeit sind notwendige Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklungen. Der Studiengang möchte dabei auch den Blick schärfen für eine Stabilisierung und Erweiterung von persönlichen und beruflichen

Handlungsspielräumen, um die aktuellen und künftigen Verantwortungsbereiche in der Sozialwirtschaft und in herausgehobenen Verantwortungsbereichen der öffentlichen Verwaltung adäquat entwickeln zu können.

Absolvent:innen sind auf Grundlage des Masterabschlusses dazu befähigt, Tätigkeiten auf Leitungs- und Verantwortungsstellen in sozialwirtschaftlichen Handlungsfeldern zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit dem in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Masterniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang besteht aus vier Bereichen:

- einem Pflicht-/Kernbereich (A) (blaue Markierung),
- einem Pflicht-/Projektbereich (B) (orange Markierung),
- einem Wahlpflichtbereich (C) (gelbe Markierung)
- sowie dem Bereich Masterthesis/Masterkolloquium (D) (grüne Markierung).

Die vier Studienbereiche verteilen sich auf folgende Module:

- M 1.1 Recht in der Sozialwirtschaft
- M 1.2 Finanzmanagement
- M 1.3 Personalmanagement
- M 2.1 Praxisforschung & Wissenschaftliche Problembewältigung
- M 2.2 Organisationsentwicklung und Strategisches Management
- M 2.3 Marketing, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

M 3 Schwerpunkt:

- M 3.1 Soziale Innovationen und Sozialplanung
- M 3.2 Generationenmanagement
- M 3.3 Pflege & Teilhabe
- M 4.1/4.2 Masterprüfung (Masterthesis/Masterkolloquium)

5. Semester	M 4.1 Masterthesis <i>18 CP - Thesis</i>	M 4.2 Masterkolloquium <i>2 CP - Mündl. Prüf.</i>
20 CP		
4. Semester	M 1.3 Personalmanagement <i>10 CP - Klausur</i>	M 2.3 Marketing, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit oder M 2.2 Organisationsentwicklung und Strategisches Management <i>8 CP - Portfolio</i>
20 CP		
3. Semester	M 1.2 Finanzmanagement <i>12 CP - Hausarbeit</i>	M 3.X Schwerpunkt (Teil II) <i>bis 6 CP - Hausarbeit</i>
12-20 CP		
2. Semester	M 1.1 Recht in der Sozialwirtschaft <i>10 CP - Klausur</i>	M 2.3 Marketing, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit oder M 2.2 Organisationsentwicklung und Strategisches Management <i>8 CP - Portfolio</i>
20 CP		
1. Semester	M 2.1 Praxisforschung & Wissenschaftliche Problembewältigung <i>10 CP - Projektarbeit</i>	M 3.X Schwerpunkt (Teil I) <i>bis 6 CP - Hausarbeit</i>
10-18 CP		

Der Pflichtbereich (A) beinhaltet für Studierende verbindliche Module, die inhaltlich eine Vermittlung und Vertiefung zentraler Aspekte und Handlungsdimensionen zum Führen und Leiten von Non-Profit-Organisationen bzw. sozialwirtschaftlicher Dienste und Einrichtungen umfassen. Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Module erfolgt unter Berücksichtigung einer interdisziplinären, ethisch/gesellschaftspolitischen, wissenschaftstheoretisch fundierten und empirisch-praxisorientierten Perspektive. Es werden Kompetenzen vermittelt, die in (arbeits-)rechtlicher, finanzieller und personeller Hinsicht dazu befähigen, auf der Ressourcensteuerungsebene sozialwirtschaftlicher Organisationen eigenverantwortlich, ethisch begründet nachhaltige Entscheidungen zu treffen und damit komplexe Situationen, Entwicklungen und unvorhersehbare Herausforderungen und Problemstellungen zu bearbeiten und intern wie extern wirksame Steuerungsinstrumente weiterzuentwickeln.

Im Projektbereich (B) steht die Umsetzung eines Praxis-Forschungsprojekts im Mittelpunkt und damit die Anwendung verschiedener (Forschungs-) Methoden zur Konzipierung von Projekten und Programmen. Inhaltlich sind die Projekte, entsprechend dem gewählten Studienverlauf, einem der Pflichtbereiche zuzuordnen. Es werden Kompetenzen vermittelt, die in strategischer, qualitätsorientierter und öffentlichkeitswirksamer Hinsicht dazu befähigen, auf der Entwicklungsebene strategische und prozessorientierte Entscheidungen zu treffen und damit die jeweiligen

Organisationsziele, -strukturen und -abläufe weiterzuentwickeln sowie, auch über die Organisation hinaus, die im jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld wirksamen Mikro-, Meso- und Makroprozesse und Trends zu reflektieren und zu beeinflussen.

Als Wahlpflichtmodule im Bereich (C) können Module belegt werden, die Entwicklungsfelder in der Sozialwirtschaft vor dem Hintergrund demografischer und sozialpolitischer Makroprozesse repräsentieren. Es werden Kompetenzen vermittelt, die schwerpunktartig in ausgewählten, fokussierten Themenkomplexen gesellschaftliche Makrotrends zum Gegenstand haben. Darüber hinaus können die Studierenden diese handlungsrelevant auf die Mesoebene (Kooperationen, Netzwerke) wie auch auf die Mikroebene (fachliche Entwicklung der Organisation und der Mitarbeitenden, Leitungsaufgaben, Führungsverhalten) übertragen und mit den Kompetenzen der Studienbereiche A und B verbinden.

Im Studienbereich D (Masterprüfung) bearbeiten die Studierenden eigenständig eine komplexe, praxisorientierte Fragestellung unter gebührender Berücksichtigung der empirischen Befunde, der fachlichen Einzelheiten wie auch der fachübergreifenden Zusammenhänge.

Alle Module sind studiengangsspezifische Module. Dabei werden die Wahlpflichtangebote im Modul 3.X auch Studierenden weiterer Studiengänge, wie dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ geöffnet.

Zum Einsatz kommende Lehrformen im vorliegenden Studiengang sind: Seminar- und Kleingruppenarbeit, Werkstattseminare, Projektarbeit, Coaching, kollegiale Beratung und Lerndiskursmodelle. Das Präsenzstudium erfolgt in Blöcken grundsätzlich an Freitagen und Samstagen, wobei die Blöcke in der Regel freitags um 15:00 Uhr beginnen und um 20:15 Uhr enden (= sechs Stunden), und am Samstag von 9:00 bis 18:30 Uhr (= neun Stunden) fortgeführt werden. Das Curriculum nimmt auf diese Zeitstruktur, mit Blick auf berufstätige Studierende, Rücksicht, indem es die Inhalte je Wochenende in der Regel als geschlossene Einheiten plant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die geltenden Zulassungsvoraussetzungen erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Hintergründen des intensiven Verfahrens (siehe § 5 Zugangsvoraussetzungen). Das dreistufige Auswahlverfahren und das damit integrierte Auswahlgespräch dient einerseits der individuellen Beratung der Studienbewerber:innen und liefert andererseits Informationen über die Beweggründe der Bewerber:innen. Die Gutachter:innen nehmen das intensive Aufnahmeverfahren an der Hochschule zur Kenntnis und befürworten die individuelle Beratung der Bewerber:innen.

Im Gespräch thematisieren die Gutachter:innen das Vorkommen von empirischen Arbeiten im weiterbildenden Masterstudiengang. Die Hochschule führt aus, dass es durchaus empirische Arbeiten gibt. Die Studierenden werden dabei von den Dozierenden begleitet. Im ersten Semester

findet die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt, um bei einer heterogenen Studien-
gruppe den Wissensstand bzgl. der Methodenkompetenz angleichen zu können. Es dient der
Wiederholung und Aufarbeitung bisheriger Kompetenzen. Die Gutachter:innen können der Aus-
führung zufriedenstellend folgen.

Weiterhin erklärt die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass im Modul 3.1 die The-
matik der Digitalisierung in der Sozialwirtschaft enthalten ist. Die Gutachter:innen folgen der Er-
klärung, empfehlen der Hochschule dennoch, die Thematik im Modulhandbuch deutlicher darzu-
stellen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikati-
onsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und
im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Anwendungsorientierung ist aus Sicht der
Gutachter:innen im Studiengang gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Thematik der Digitalisierung in der Sozialwirtschaft im Modul-
handbuch modular verdeutlichen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module in-
nerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule berät durch das Internati-
onal Office Studierende individuell bei der Organisation, Planung und Inanspruchnahme von Aus-
landssemestern.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag bis
zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden (§ 18
Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen ge-
geben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermögli-
chen. Alle vorgesehenen Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Ein-
schätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwei hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 35,4 SWS 24,29 % (8,6 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 26,8 SWS (75,7 %) der Lehre ab.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation und die Lehrgebiete im Studiengang „Sozialmanagement“ hervor.

Weiterbildungsmöglichkeiten stehen den Professor:innen zur Verfügung. Sie können alle fünf Jahre ein Fortbildungs- bzw. Forschungssemester beantragen. Seitens des Qualitätsmanagements Lehre wird regelmäßig auf Fortbildungen im Bereich Hochschuldidaktik hingewiesen, die die hauptamtlich Lehrenden in Absprache mit dem Rektorat nutzen können.

Im Bereich e-learning finden in jedem Semester mehrere Fortbildungen zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ statt. Flankierend werden Veranstaltungen zur kollegialen Beratung der Hochschullehrenden organisiert.

Lehrbeauftragten bietet die Hochschule in jedem Semester Fort- und Weiterbildungsangebote an. Es finden Workshops zur Erlangung des durch das gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) ausgestellten Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik (Basis- und Aufbaukurs der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik (GHD)) sowie Themenmodule zu gewünschten Themen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen das Bestreben der Hochschule, Theorie und Praxis miteinander im Studiengangskonzept zu verknüpfen, und betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang.

Das Gutachter:innengremium erkundigt sich bei der Hochschule nach der aktuellen und geplanten Lehrausstattung des Studiengangs, aufgrund der aktuell geringen hauptamtlichen Lehrquote von 24,29 %. Die Hochschule veranschaulicht, dass es seitens des Landeshochschulgesetzes keine Vorgaben bzgl. der Lehrausstattung gibt. Die Hochschule führt weiter aus, dass die hauptamtliche Lehre zukünftig auf 50 % angehoben werden soll. Es ist im Studiengang eine zweite Professur geplant. Die Ausschreibung läuft, sie war jedoch bis zum aktuellen Zeitpunkt erfolglos.

Die Gutachter:innen bestärken das Vorhaben der Hochschule, die hauptamtliche Lehre zu erhöhen, um so auch für eine breitere Aufstellung der Modulverantwortlichen zu sorgen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ mit der Empfehlung, die hauptamtliche Lehre auf 50 % zu erhöhen, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die hauptamtliche Quote perspektivisch auf 50 % zu erhöhen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Campus der Evangelischen Hochschule Freiburg besteht derzeit aus drei Gebäuden: Das 1975 errichtete Gebäude A mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 4.100 m² wird bis August 2022 saniert und modernisiert. In diesem Gebäude befinden sich zukünftig 13 Unterrichtsräume, ein Raum für religiöse Praxis, Büroräume für Verwaltung und Dozierende sowie die Forschungsinstitute.

In Gebäude B stehen seit 2014 weitere 1.100 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung (Großer Hörsaal für 230 Personen, fünf Seminarräume, acht Büros für Dozierende, ein Besprechungsraum, Mensa/Cafeteria/Küche).

Gebäude C, das zukünftige Studierendenwohnheim des Studierendenwerks Freiburg, wird während der Sanierung von Gebäude A als Interimsgebäude mit zwölf Seminarräumen, Büroräumen für Dozierende, Verwaltung und Forschungsinstitute genutzt.

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg hat aktuell einen Bestand an rund 56.500 gedruckten Medien. Der Zugang zu elektronischen Medien wird kontinuierlich ausgebaut, aktuell besteht Zugang zu über 7.000 elektronischen Zeitschriften. Seit 2020 werden auch elektronische Bücher erworben. Im Herbst 2020 konnten 210 E-Books angeschafft werden. Außerdem liegt eine Lizenz für die Fachdatenbank SoLit vor. Auf die elektronischen Medien können die Angehörigen der Hochschule auch von außerhalb der Hochschule zugreifen.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte des Bestands bei den Themen Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialrecht, evangelische Religionspädagogik, Diakonie und Frühpädagogik. Die Bibliothek kooperiert mit dem Freiburger Bibliothekssystem und gehört zum Südwestdeutschen Bibliotheksverbund. Die Bibliothek ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) sowie des Verbandes

kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB). Sie ist Mitglied im Konsortium Baden-Württemberg und kann so bei der Erwerbung digitaler Medien von konsortial ausgehandelten Lizenzverträgen und Konsortialrabatten profitieren. Die Erfassung der Bestände erfolgt in Kooperation mit dem Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB), die Bestandsdaten sind außer im lokalen OPAC in verschiedenen regionalen und überregionalen Katalogen sichtbar und recherchierbar: Freiburger Katalog plus, Online-Katalog des Südwestdeutschen Bibliotheksverbunds (SWB, K10+), Virtueller Katalog Theologie und Kirche (VThK). Ebenfalls in Kooperation erfasst und nachgewiesen werden die lizenzierten Datenbanken durch die Teilnahme am Datenbankinformationssystem (DBIS) und die elektronischen Zeitschriften durch die Teilnahme an der Elektronischen Zeitschriftendatenbank (EZB). Die Bestände der Print-Zeitschriften werden in Kooperation mit der Universitätsbibliothek Freiburg an die Zeitschriftendatenbank (ZDB) gemeldet. Die Bibliothek beteiligt sich an der regulären Fernleihe sowie an der innerkirchlichen Fernleihe.

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Hochschulbibliothek mit Freihandaufstellung, deren Bestände bis auf wenige Ausnahmen ausleihbar sind.

Zu folgende Zeiten ist die Bibliothek geöffnet:

Vorlesungszeit:

Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit:

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 13:30 Uhr;

Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Unter Federführung der Universitätsbibliothek Freiburg wird aktuell im Rahmen des Förderprogramms „BigDIWA – wissenschaftliche Bibliotheken gestalten den digitalen Wandel“ eine Machbarkeitsstudie durchgeführt: Ziel ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsbibliothek Freiburg, der Bibliothek der Katholischen Hochschule Freiburg und der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg, welche die Versorgung mit digitalen Medien und die Qualität der Bibliotheksarbeit in allen Einrichtungen verbessert.

Insgesamt bietet die Evangelische Hochschule Freiburg den Studierenden 40 vollausgestattete PC-Arbeitsplätze. Die Softwareausstattung der Hochschule beinhaltet: Microsoft Office Pro, Adobe Photoshop und Adobe Premiere, Libre Office, SPSS 26, Videoschnittsoftware, MAXQDA, Citavi. Darüber hinaus steht neben W-lan und Eduroam die Lernplattform ILIAS sowie das Campusmanagementsystem Primuss zur Verfügung.

Weiteres Personal steht dem Studiengang durch die Studiengangsleitung, mit im Schnitt 3,2 SWS, und dem Studiengangssekretariat mit 7,5 VZÄ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich im Gespräch mit der Hochschule nach der Ausstattung der Bibliothek und möglichen Kooperationen im Freiburger Umkreis. Die Hochschule veranschaulicht, dass es eine bestehende Nutzungskooperation mit der Universitätsbibliothek Freiburg gibt. Studierende haben die Möglichkeit den Service der Universitätsbibliothek zu geltenden Öffnungszeiten zu nutzen (Montag bis Freitag 07:00 – 24:00 Uhr und Samstag, Sonn- und Feiertage 08:00 – 24:00 Uhr). Die Gutachter:innen nehmen die Ausführung positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 bis 10 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt müssen im Masterstudiengang neun Modulprüfungen absolviert werden, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

	MA SV	M	H	K	R	KV	MA- Thesis	Semester Gesamt
1.	Studiensemester:		X			X		2
2.	Studiensemester:			X		X		2
3.	Studiensemester:		X					1
4.	Studiensemester:			X		X		2
5.	Studiensemester:	X					X	2

M= mündliche Prüfung/Kolloquium

H= Hausarbeit

R= schriftliches Referat

K=Klausur

KV= kurstypisches Verfahren (Projektbericht, wiss. Portfolio)

Umfang und Dauer der Leistungsnachweise sind im Modulhandbuch sowie den "Leitlinien zu Leistungsnachweisen an der Evangelischen Hochschule Freiburg" definiert.

Die Modulprüfungen werden am Ende der Präsenzseminare oder im Anschluss daran durchgeführt. Die Studiengangsleitung sowie das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Lernplattform Ilias zu allen prüfungstechnischen Angelegenheiten. Bei Bedarf steht eine Mitarbeiterin des Prüfungsamtes bei Fragen zur Verfügung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Regelungen, die der Prüfungsvarianz im Studiengang zugrunde liegen. Die Hochschule erklärt, dass es keine gezielten Vorgaben zur Anwendung der Prüfungsvarianz gibt. Die gewählten Prüfungsformen müssen sich am Kompetenzerwerb der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module orientieren. Die Hochschule führt weiter aus, dass Klausuren und mündliche Prüfungen auch zu Pandemie-Zeiten in Präsenz durchgeführt wurden, mit Ausnahme von Einzelfällen, bei denen Studierende zu vulnerablen Gruppen zählten (z.B. Schwangerschaft). Aufgrund kleiner Studierendengruppen war die Präsenz-Umsetzung unter Hygienemaßnahmen möglich. Die Gutachter:innen nehmen die Erklärungen der Hochschule anerkennend zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Gutachter:innen geben den Hinweis, dass der Leistungsnachweis im Modul 2.2 „Organisationsentwicklung und Strategisches Management“ (OSM) Projektarbeit (Portfolio) spezifiziert werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Modulübersicht eingereicht, aus der die Aufteilung der Module je Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 16 CP und 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist § 16 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Freiburg geregelt. Demnach können nicht bestandene Modulprüfungen einmal wiederholt werden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch die Studienstruktur und Regelungen zur Wiederholbarkeit gewährleistet.

Der Planbarkeit des Studiums kommt entgegen, dass die Termine aller Lehrveranstaltungen in der Regel bereits ein Jahr vor Studienbeginn feststehen und auf der Website eingesehen werden

können. Darüber hinaus ist die Studiengangsleitung, nach Angaben der Hochschule, für die privaten Settings ihrer Studierenden (beruflich wie familiär) sensibilisiert. Sie fördert zudem bilaterale offene Einzelgespräche in den Bewerbungs- und Aufnahmegesprächen und ermöglicht eine individuelle Studienplanung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Evangelischen Hochschule Freiburg und äußern ihre Zufriedenheit hinsichtlich der Betreuung.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden.

Weiterhin betonen die Studierenden die gute Organisation im Studiengang. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird im berufsbegleitenden Studiengang gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Sozialmanagement“ ist als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang in Teilzeit konzipiert. Das Studium erfolgt in Blöcken grundsätzlich an Freitagen und Samstagen, wobei die Blöcke in der Regel freitags um 15:00 Uhr beginnen und um 20:15 Uhr enden (= sechs Stunden), und am Samstag von 9:00 bis 18:30 Uhr (= neun Stunden) fortgeführt werden. Das Curriculum nimmt auf berufstätige Studierende Rücksicht, indem es die Inhalte je Wochenende in der Regel als geschlossene Einheiten plant.

Der Studiengang richtet sich an berufserfahrene Fachkräfte in den klassischen Handlungsfeldern von Sorgeberufen und in öffentlichen Verwaltungen, die mit der Konzeption und Erbringung sozialer Dienste/Dienstleistungen mehrjährige Erfahrungen gesammelt haben und nun diese Erfahrungen auf eine andere Verantwortungs- und Gestaltungsebene bringen wollen.

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat die Zugangsvoraussetzungen in einer Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“ geregelt. Neben den üblichen, formalen Voraussetzungen wird insbesondere gefordert:

- Überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (BA, Dipl., MA).
- Mehrjährige Berufserfahrung in einem einschlägigen Handlungsfeld.
- Ein begründetes Interesse an einer Verantwortungs- und Leitungstätigkeit auf dieser Handlungsebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf das Masterniveau ausgerichtet. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget berufstätiger Studierender aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für berufsbegleitend Studierende etabliert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Hochschule gibt an, im Hochschulwesen im kollegialen Austausch mit befreundeten Anbietern sowie Anstellungsträgern und Verbänden in der Sozialwirtschaft zu weiterbildenden Masterstudiengängen zu sein.

Auf der hochschulischen Ebene der Gestaltung der Präsenzlehre einschließlich der fachlichen und didaktischen Bewertung der Lehrenden werden die Wochenendeinheiten kontinuierlich und lückenlos durch das Lehrevaluationsprogramm EvaSys erfasst und ausgewertet.

Daneben werden Aktualisierungsnotwendigkeiten und programmatische wie paradigmatische Veränderungen in intensiveren Einzelgesprächen zwischen Studiengangsleitung und Lehrenden diskutiert und festgelegt. Diese Gespräche ersetzen Modulkonferenzen und finden in der Regel vor und/oder nach jedem Semester statt.

Veränderungen im Modulaufbau, der Gestaltung von Prüfungsleistungen, der hochschulischen Abläufe und Kommunikationswege einschließlich der Digitalisierung der Lehre und Lehrmaterialien werden regelhaft zum Präsenzabschluss am Ende jeder Summer School (viertes Semester) mit der dann abschließenden Gruppe konzentriert diskutiert und festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Lehrenden berücksichtigen

den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg nutzt für die Durchführung der Lehrevaluation seit 2009 das bewährte Lehrevaluationssystem „EvaSys“ 4.0, seit 2020 ausschließlich in der Online-Variante. Zur Evaluation der Lehre werden regelmäßig in jedem Semester nach etwa Zweidrittel der Semestertermine die Studierenden schriftlich befragt. Sie bewerten jede Veranstaltung bezogen auf Inhalt, Struktur und Aufbau, Didaktik und Vermittlung sowie bezogen auf veranstaltungsspezifische Ziele, die zuvor von den Lehrenden angegeben und kommuniziert worden waren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei, neben den Veränderungen in zentralen Erhebungsaspekten wie etwa der Lernzielvermittlung oder der Mitverantwortung der Studierenden für das Gelingen der Lehrveranstaltung, den freitextlichen Kommentaren der Studierenden auf dem Fragebogen. Nach Eingang der studentischen Rückmeldungen erhalten die Lehrenden per Mail die Auswertung. Zugleich gehen die Daten an die zuständigen Dekanate. Über die Dekanate haben auch die Studiengangsleitungen Zugriff auf diese Daten. Im Falle negativ abweichender Bewertungen werden Feedbackgespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt, in denen die Rückmeldungen kontextualisiert und bewertet werden. In diesen protokollierten Gesprächen werden Verbesserungsvorschläge der Studierenden aufgegriffen und eingeordnet. Darüber hinaus finden im Studiengang, neben standardisierten Erhebungen der Studierendenzufriedenheit auf Lehrveranstaltungs-Ebene, auch qualitative Gruppendiskussionen am Ende jeden Semesters bzw. am Ende des Studiums in der Summer School statt.

Im Jahr 2020 wurde eine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, aus der sich unter anderem folgende Auswertung ergab: Die Selbstauskunft in puncto Workload-Erfüllung der letzten Absolvent:innenbefragungen ergibt einen Mittelwert von 72 %; fast 20 % der Befragten gaben an, 90 – 100 % des eigenen Workloads erfüllt zu haben. Mehrvariante Analysen ergaben, dass diese Aussage auch Absolvent:innen mit Kindern einschließt. Bezogen auf die Abschlussquote der Studierenden ergab sich, dass mehr als 70 % der Befragten innerhalb der Regelstudienzeit das Studium abschließen konnten, ein Fünftel absolviert es sogar ein Semester früher. Ein weiteres Fünftel absolviert das Studium in sechs Semestern.

Seit dem Sommersemester 2021 beteiligt sich die Evangelische Hochschule Freiburg am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB). In enger Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen und dem Institut für angewandte Statistik werden jährlich etwa 150.000 Absolvent:innen von rund 60 Hochschulen zur Teilnahme an Befragungen eingeladen, die ca. eineinhalb bis zwei Jahre nach Studienabschluss stattfinden. Die Befragung erfolgt dabei in einem arbeitsteiligen Prozess: Das Institut für angewandte Statistik koordiniert die Befragung, die zusammen mit den Partnerhochschulen durchgeführt wird. Die aktuelle Erhebung richtet sich an alle Absolvent:innen, die im Studienjahr 2019/2020 ein Studium an der Evangelischen Hochschule erfolgreich absolvierten. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen fachbereichsübergreifend und studiengangsspezifisch im Sommer 2022 vor.

Neben den in regelmäßigen (fünf- bis achtjährigen) Abständen durchgeführten standardisierten Absolvent:innenbefragungen werden ebenfalls Rückmeldungen von ehemaligen Studierenden hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Wirkung des Abschlusses, der fachlichen Konsequenzen der Lehrinhalte und, umgekehrt, der Inhaltsrevisionen aufgrund fachlicher, handlungsfeldpraktischer Neuerungen erhoben. Diese Befragungen werden wiederum per Einzelgespräch – seltener als Gruppengespräche – im zeitlichen Abstand von ein bis drei Jahren nach Abschluss mit ausgewählten Absolvent:innen geführt.

Seit der letzten Akkreditierung 2015 wurde die Modulgewichtung auf Rückmeldung der Studierenden angepasst. Darüber hinaus wurden die Module, neben der Gewichtung, auch inhaltlich überarbeitet. So enthält das Rechtsmodul nun, entsprechend der Globalziele des Studienganges, eine stärkere Betonung arbeitsrechtlicher Inhalte.

Der Notenspiegel der Abschlussnoten lässt eine Verteilung im oberen Segment der Notenverteilung von sehr gut bis gut erkennen (siehe dazu Erfassung Notenverteilung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach dem Umgang mit Lehrevaluation und der damit verbundenen Rücklaufquote. Die Hochschule führt aus, dass die Rücklaufquote der Evaluationen gering ausfällt. Die Lehrenden sind dazu angehalten, Zeitslots in die Lehrveranstaltungen mit einzubauen und gegebenenfalls mit Befragungen in den Lehrveranstaltungen zu verknüpfen. Studierende des Studiengangs geben bei Bedarf direkt Rückmeldungen, die von den Lehrenden aufgenommen und umgesetzt werden. Die Gutachter:innen können der Ausführung der Hochschule nachvollziehen, empfehlen dennoch die Rückmeldungen zu formalisieren bzw. ein formalisiertes Verfahren einzuführen, dass die Entwicklungen dokumentiert.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen sind sowohl auf Ebene des Verbunds als auch im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft an-

gewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Auswertung der Evaluation sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die bilateralen Rückmeldungen zu formalisieren bzw. ein formalisiertes Verfahren einzuführen, dass die Entwicklungen dokumentiert.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat 2017 einen Gleichstellungsplan verabschiedet mit dem Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag, eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verstanden und soll auf die Beseitigung möglicher bestehender Nachteile hinwirken.

Wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten bezüglich der Studierenden ist die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben. Seit 2018 ist die Evangelische Hochschule Mitglied des „Familie in der Hochschule e.V.“. Die Familienorientierung und -förderung entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule und ist in ihrem Hochschulentwicklungsplan verankert.

Um die Interessen von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen und Impulse einer „Hochschule für Alle“ zu geben, wird aus dem Kreis der Professor:innen jeweils ein:e Beauftragte:r für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung bestellt. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit gibt es an der Evangelischen Hochschule Freiburg verschiedene Nachteilsausgleiche, die fest verankert sind.

Die Hochschule unterstützt Studierende mit Behinderung mit folgenden Maßnahmen:

Bei Bedarf können individuell angepasste Nachteilsausgleiche, z.B. bei den Prüfungsmodalitäten, vereinbart werden. Typisch hierfür ist ein größeres Zeitfenster bei Prüfungen oder die Nutzung computerisierter Medien zur Vergrößerung der Schrift.

Die Behinderten-Beauftragte bietet individuelle Beratung von Studieninteressierten vor Studienaufnahme sowie Beratung und ggf. Unterstützung betroffener Studierender im Studienverlauf an,

z.B. wenn es um Nachteilsausgleiche an der Hochschule oder die Beantragung von Assistenzleistungen geht. Außerdem steht sie für Gespräche bereit, wenn Fragen der Studienplanung und der individuellen Studiengestaltung berührt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich im Gespräch bei der Hochschule nach dem Bewusstsein der Hochschule für Aspekte von Gender und Diversity in Lehre und Studium. Die Hochschule veranschaulicht, dass es sich bei der aktuellen Verteilung von männlichen zu weiblichen Beteiligten um eine Momentaufnahme handelt. Vor drei Jahren sei das Verhältnis durch die weibliche Studiengangsleitung im umgekehrten Verhältnis gewesen. Angestrebt wird von der Hochschule eine paritätische Verteilung der Lehrenden. Die Gutachter:innen können der Ausführung der Hochschule folgen und bekräftigen die Hochschule darin, eine paritätische Verteilung beizubehalten bzw. umzusetzen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Masterstudiengang „Supervision und Coaching“ durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Frank Austermann, Hochschule Hannover - University of Applied Sciences and Arts

Prof.in Dr. Bettina Müller, Hochschule Esslingen

Prof. Dr. Markus Schoor, DHBW Villingen-Schwenningen

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Annette Mulkau, Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv)

c) Studierende:r

Anna Milan, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 8, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	8	5			0%			0%			0,00%
SS 2021	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	9	8			0%			0%			0,00%
SS 2020	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	12	7			0%			0%			0,00%
SS 2019 ¹⁾	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	10	4			0%			0%			0,00%
SS 2018	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	9	5			0%			0%			0,00%
SS 2017	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	5	4			0%			0%			0,00%
SS 2016	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016	11	7			0%			0%			0,00%
SS 2015	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015	7	6			0%			0%			0,00%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	1	0	0	0
WiSe 2020/2021	3	7	1	0	0
SoSe 2020	2	4	0	0	0
WiSe 2019/2020	1	6	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	5	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	1	7	0	0	0
SS 2017	0	4	0	0	0
WS 2016/2017	2	4	0	0	0
SS 2016	0	2	0	0	0
WS 2015/2016	1	8	0	0	0
SS 2015	0	2	0	0	0
WS 2014/2015	0	6	0	0	0
Insgesamt	11	56	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	1	0	0	1
WS 2020/2021	8	1	0	0	9
SS 2020	0	1	0	0	1
WS 2019/2020	6	1	0	0	7
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	5	1	0	0	6
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	7	0	0	0	7
SS 2017	0	0	0	1	1
WS 2016/2017	6	0	0	0	6
SS 2016	0	2	0	0	2
WS 2015/2016	6	0	2	1	9
SS 2015	0	2	0	0	2
WS 2014/2015	5	0	1	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 11.12.2003 bis 11.12.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.05.2008 bis 30.03.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.12.2015 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)